

IT-ADVO - Berliner Allee 59 - 40212 Düsseldorf

COLIN SIMBACH, LL.M.
Informationsrecht
Rechtsanwalt

PER EINWURF-EINSCHREIBEN

vorab per E-Mail: [REDACTED]

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Bad [REDACTED]

SEBASTIAN KESSLER
Rechtsanwalt

www.it-advo.de

Unser / Ihr Zeichen:

Gasthof [REDACTED] / [REDACTED]

Ansprechpartner:

RAin Leonie Graf,
l.graf@it-advo.de

Durchwahl:

+49 (0)211 176064-02

Datum:

04.02.2026

ABMAHNUNG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir zeigen an, dass wir die **Gasthof [REDACTED] GmbH, [REDACTED]**
[REDACTED] anwaltlich vertreten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich
versichert.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die von Ihnen auf der Plattform Google-Maps veröffentlichte
Rezension unter der URL: [REDACTED].

I. Sachverhalt

Unsere Mandantin betreibt unter der Bezeichnung „Gasthof [REDACTED] ein traditionsreiches
Gasthaus in [REDACTED]. Die Reputation unserer Mandantin als seriöser Gastronomiebetrieb
ist für deren wirtschaftliches Fortkommen von existenzieller Bedeutung. Online-Bewertungen,
insbesondere auf Google Maps, haben für die Geschäftstätigkeit unserer Mandantin eine
herausragende wirtschaftliche Relevanz, da potenzielle Gäste ihre Entscheidung für oder gegen einen
Restaurantbesuch maßgeblich von diesen Bewertungen abhängig machen.

Sie haben auf der Plattform Google Maps unter dem Pseudonym [REDACTED] eine Bewertung
über den Gasthof unserer Mandantin veröffentlicht (URL
[REDACTED]), die soweit hier streitgegenständlich folgenden
Wortlaut hat:

„Besonders verstörend ist für uns im Nachhinein die Tatsache, dass wir in den meisten Fällen nur eine Zwischenrechnung bekamen, die nach unseren Recherchen wohl hauptsächlich zur Steuerhinterziehung genutzt wird. Dieser Rechnungsbeleg wurde auch an Allen angrenzenden Tischen ausgegeben (siehe Anlage) und beschert den Gasthof-Betreibern neben der Steuersenkung für die Gastronomie einen satten Schwarzgeldbetrag an der Steuer vorbei.“

Aus Beweiszwecken haben wir einen Screenshot der Bewertung angefertigt.



(Screenshot vom 03.02.2026)

indiziert und kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

Wir fordern Sie daher namens und in Vollmacht unserer Mandantin auf,

bis spätestens zum 13. Februar 2026,

die als Anlage beigefügte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet an uns zurückzusenden sowie die streitgegenständliche Bewertung auf Google Maps vollständig und unwiderruflich zu löschen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen. Wir sind angewiesen, bei fruchtlosem Fristablauf ohne weitere Ankündigung gerichtliche Schritte einzuleiten, insbesondere eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

IV. Rechtsverfolgungskosten

Sie haben unserer Mandantin die durch diese Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 249 BGB). Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse unserer Mandantin an der Unterlassung der rufschädigenden Behauptungen. Angesichts der Schwere der Vorwürfe und der erheblichen Reichweite der Google-Bewertung ist ein Gegenstandswert von 10.000,00 € angemessen.

Die Kosten berechnen sich wie folgt:

Position	Faktor	Betrag
Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	1,3	847,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Gesamtbetrag (netto)		867,60 €

Wir fordern Sie auf, den Betrag von **867,60 €** bis zum **18. Februar 2026**, auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Simbach Kessler Partnerschaft von Rechtsanwälten